

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des Landtages vom 30. Dezember 1937

Beginn der Sitzung $\frac{1}{2}$ 10 Uhr nach vorgängiger Konferenzsitzung.

Anwesend alle Abgeordneten.

Reg. Vertreter Reg. Chef Dr. Hoop

Schriftführer Gassner

Präsident: Ich möchte die Herren zur öffentlichen Sitzung begrüßen. Nach den Besprechungen im Konferenzzimmer dürfte die Abwicklung des Programmes ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein. Punkt 1 der Tagesordnung ist gemäss Besprechung in der Konferenz zurückgestellt worden.

1. Subventionierung von Lagerhäusern für Feldfrüchte.

Präsident: Dieser Gedanke ist im Schoosse des Landtages aufgekommen, es möchte um Absatzmöglichkeiten für Feldfrüchte besser gestalten zu können, vom Lande ein Lagerhaus zur Unterbringung solcher Früchte gebaut werden. Später wurde diese Idee in einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft der Vorsteher der Gemeinden dahin bereinigt, es möchte diese Lagerhäuser in jeder Gemeinde separat erstellt werden. Dieser Gedanke ist von der FK. begrüsst und als richtiger und gangbarer angesehen worden. Es würde sich nun darum handeln, eine besondere Beihilfe für den Bau solcher Lagerhäuser zu gewähren und den hiefür notwendigen Kredit zu bewilligen. Der Vorschlag geht auf die Gewährung einer Subvention von 30% an die Baukosten.

Elkuch: Es interessiert mich zu wissen, ob das Gesuch an den Landtag gestellt werden muss oder ob die Regierung von sich aus ein derartiges Gesuch ~~behandeln~~ behandeln kann. Schellenberg hat bereits beschlossen, ein solches Lagerhaus zu bauen. Seinerzeit ist der Vorschlag gegangen, an solche Kosten 50% zu geben. In dieser Hoffnung haben wir den Bau beschlossen und wir hoffen, dass man uns weitestgehend entgegenkommt und etwas mehr als die 30% gibt.

Präsident: Der Antrag der FK geht auf Gewährung von 30% der Bau-
summe und jeder Fall soll gesondert untersucht werden, ob in berücksichtigungswürdigen Fällen mehr getan werden könnte. Es wäre nun abzuklären, ob die ~~Abklärung~~ Abklärung der Fälle Sache des Landtages

wäre oder soll man die Festsetzung der Subvention der Regierung überantworten.

Hoop: Ich möchte den Antrag des Abg. Elkuch unterstützen, dass man in diesem Falle höher als die 30% geht. Man muss die Früchte auf den Schellenberg hinaufführen und es ist mit vielen Umständen verbunden.

Reg. Chef: Ich glaube, es steht ein konkreter Fall heute überhaupt nicht zur Beschlussfassung. Es liegt noch kein Gesuch vor und nach meiner Ansicht ist es Sache des Landtages, heute nur grundsätzlich Beschluss zu fassen, dass Lagerhäuser vorläufig mit mindestens 30% subventioniert werden. Wenn die Schellenberger ein Gesuch bringen, werden wir es prüfen und dem Landtage einen konkreten Antrag stellen.

Präsident: Ich lasse nun abstimmen

1.) sollen grundsätzlich solche Lagerhäuser subventioniert werden (Die Abstimmung erfolgt einstimmig)

2.) über den Antrag der FK und Regierung, dass die Subvention vorläufig 30% der Bausumme betragen soll (Abstimmung einstimmig)

3.) ob der Landtag diese Festsetzung eines Mehrs als 30% sich selbst vorbehalten oder soll es der Regierung überantwortet werden, diese Gesuche zu behandeln.

Reg. Chef: Ich stelle den Antrag, dass der Landtag darüber Beschluss fasst, weil es sich um eine ausserordentliche Subvention handelt.

Ospelt: Wie verhält es sich, wenn eine Gemeinde ein solches Lagerhaus nicht baut. Ist den Bürgern dennoch die Möglichkeit geboten, sich einem Lagerhaus einer anderen Gemeinde anzuschliessen.

Präsident: Die Verwaltung wird Sache der Gemeinde sein. Es könnte auch eine Vereinbarung zwischen zwei Gemeinden getroffen werden.

Reg. Chef: Es wäre ohne weiteres möglich, dass der Landtag fallweise bei der Beschlussfassung über ein Gesuch dieser Art beschliesst, nach Möglichkeit auch anderen Gemeinden die Benützung dieser Lagerhäuser zugänglich zu machen.

Risch Ferdi: Ich möchte anfragen, wie es sich verhält, wenn eine Gemeinde aus gewissen Gründen sich nicht entschliessen konnte oder es sonstwie durch Intriguen verunmöglicht wird, ein Lagerhaus zu bauen, ob die Subvention auch einer Genossenschaft gegeben würde, die sich aus interessierten Bauernkreisen zusammensetzt. Meistens

haben für so etwas nur die Bauern Interesse und wenn der Bau durch die Gemeinde erfolgen soll, könnten nicht Interessierte die Sache aus diesem oder jenen Grunde verunmöglichen. Würde nun die gleiche Subvention bezahlt, wenn sich eine Genossenschaft bilden würde, die sich evtl. aus Bürgern zweier Gemeinden zusammenschliessen würden.

Präsident: Bis jetzt ist das ganze Projekt von Seite der Gemeinden vorgelegen. Im Gedanken der ganzen Sache wäre es bestimmt, dass, wenn auch Private so etwas bauen, eine entsprechende, wenn auch nicht gleichhohe Subvention gewährt wird. Ich würde das auch grundsätzlich so festlegen.

Ospelt: Ich möchte den Gedanken des Abg. Risch unterstützen mit dem Vorbehalte, wenn eine entsprechend grosse Anzahl von Mitgliedern beteiligt ist.

Dr. Schädler: Bei der Diskussion dieser Frage der Subventionierung von Lagerhäusern ist mir der Gedanke gekommen, dass einem Missbrauch die Türe geöffnet werden könnte, wenn auch Private Subventionen für solche Zwecke erhalten. Es könnte eine Genossenschaft in Konkurrenz mit der Gemeinde treten und damit wäre der Zweck der Subventionierung verfehlt. Die gegenseitige Konkurrenzierung müsste ausgeschlossen sein. Wenn eine Erweiterung der Subvention erwünscht wird, so könnte ich verstehen, dass dieses Recht auch einer bestehenden Landesorganisation eingeräumt würde. Ich bin gegen die Subventionierung von zu vielerlei Lagerhäusern eingestellt.

Risch Ferdi: Diese Ausführungen würden das bezwecken, dass die Sache verunmöglicht wird. Wenn es einen grossen Kredit braucht seitens der Gemeinde, so muss das der verstärkte Gemeinderat bewilligen. Dabei könnte eintreten, dass viele kein Interesse haben und nicht fortschrittlich genug sind zum Bau eines Lagerhauses, und der Betrag würde nicht bewilligt. In diesem Falle müssten sich eben Leute aus der Bauernschaft zusammentun und sich selber helfen.

Elkuch: Ich möchte vorschlagen, dass Gesuche um Subventionierung von Genossenschaftslagerhäusern dem Landtage vorgelegt werden müssen

Beck Johann: Ich möchte beantragen, dass eine Gemeinde wie Triesenberg auch das Recht haben soll, sich einem Lagerhaus anzuschliessen. Um eine angemessene Miete sollte auch Bürgern einer anderen Gemeinde das Recht zur Lagerung solcher Feldfrüchte eingeräumt werden.

Präsident: Der Fall ist praktisch schon da gewesen doch ist dies

eine verwaltungstechnische Aufgabe der Gemeinden. Es sollte jede Gemeinde zum voraus Fühlung nehmen. Unser Gedanke ist, ob nur das Land oder die Gemeinde solche Lagerhäuser mit Subventionierung bauen kann. Der erstere Gedanke ist abgelehnt worden.

Beck Johann: Es sollte gesichert werden, dass Bauern vom Triesnerberg solche Waren dort lagern können.

Präsident: Das ist nicht Sache des Landtages, das sind technische Fragen. Wir wären grundsätzlich auf der Meinung angelangt, dass der Landtag jedes Gesuch besonders behandelt. Wer damit einverstanden ist, wolle dies durch Handaufheben kundtun. (Die Abstimmung erfolgt einstimmig.) Demzufolge würden besondere Gesuche durch den Landtag behandelt werden. Für die Gemeindelagerhäuser würden 30% subventioniert.

Risch Ferdi: Ich möchte ersuchen, dass eine Genossenschaft auch subventioniert wird, dass also Gemeinde- und Genossenschaftslagerhäuser subventioniert werden.

Präsident: Diese Gesuche würden spezielle jedesmal behandelt.

Heidegger: Ich möchte den Landtag ersuchen, hier eine klare Situation zu schaffen, nicht dass es später Reiberei gibt.

Ospelt: Ich finde es für begründet, dass auch genossenschaftliche Lagerhäuser subventioniert werden.

Präsident: Ist der Abg. Risch zufrieden, wenn wir es so formulieren, dass unter gegebenen Umständen auch genossenschaftliche Lagerhäuser mit 30% subventioniert werden.

Reg. Chef: Ich möchte noch beantragen, wenn wirtschaftlich zweckmässig. Es soll ein Lagerhaus nur subventioniert werden, wenn es zweckmässig ist.

~~Präsident~~ Büchel: Ich möchte den Antrag noch ergänzen, dass entsprechende Subventionen gewährt werden. Es können Fälle vorkommen, die mehr Spielraum erheischen.

Präsident: So stimmen wir ab über den Antrag mit den erfolgten Ergänzungen. Wer dafür ist, dass für Genossenschaftslagerhäuser bei gegebener wirtschaftlicher Zweckmässigkeit entsprechend subventioniert werden sollen, wolle dies kundtun.

Die Abstimmung erfolgt mehrheitlich. dafür.

2. Festsetzung der Gehalte der Vorsteher und Kassiere der Gemeinden

Präsident: Die Angelegenheit ist in einer Konferenz besprochen und f

festgelegt worden. Die FK hat dahin eine Aenderung getroffen, dass es viel besser wäre und den einzelnen Gemeinden mehr Rechnung getragen würde, wenn die Gemeinden gleich namentlich aufgeführt würden im Gesetze, wie es die bereinigte Vorlage vorsieht. Das ist der Vorschlag der FK und die Gemeinden haben ihr Einverständnis gegeben.

Reg. Chef: Ich möchte noch, um einer Kritik vorzubeugen, erwähnen, dass die Gemeinde Ruggell es abgelehnt hat, die Gehalte zu erhöhen.

Präsident nimmt die Lesung des Gesetzes vor und verweist insbesondere auf die Dringlichkeitsklausel und die der Rückwirkung auf 1.1.1937.

Dr. Schädler: Ich möchte den Antrag stellen, dem Gesetze keine rückwirkende Kraft zu geben.

Büchel: Ich habe eine andere Ansicht. Man ist zu diesem Beschluss gekommen, weil die Vorsteher im abgelaufenen Jahre grosse Mehrarbeiten hatten, so dass es gerechtfertigt ist, die Neuregelung auf den 1.1.37 festzusetzen. Weil es eine dringende Notwendigkeit ist, ist man zu dem gekommen. Ich möchte daher beantragen, das Gesetz rückwirkend zu machen.

Beck Wend.: Ich habe nichts dagegen, wenn es rückwirkend gemacht wird. Der Vorsteher und auch der Kassier haben bedeutende Mehrarbeiten gegenüber früher. In diesem Zusammenhange möchte bitten, dass an die Neufestsetzung des Gehaltes des Steuerkassiers geschritten wird. Dieses Amt ist mit grösseren Risiken verbunden, als das ~~Mehrer~~ Amt eines Gemeindegassiers. Man möchte den Steuerkassieren einen fixen Gehalt garantieren.

Reg. Chef: Die Frage der Neuregelung der Gehalte der Steuerkassiere ist im Fluss. Es ist schon vor längerer Zeit eine Umfrage an die Ortsvorstellungen ergangen. Wir werden in einer der nächsten Sitzungen dem Landtage Bericht erstatten.

Vogt Basil: Die Frage der Rückwirkung soll den einzelnen Gemeinden überlassen werden. Das macht den besseren Eindruck, als wenn wir es beschliessen.

Reg. Chef: Ich bestätige, dass die Gemeinden grundsätzlich dafür sind. Die Umfrage wurde schon im Juli gemacht und die Gemeinden wussten, dass es für 1937 gelten sollte.

Vogt Basil: Wenn die Gemeinden ihre Zustimmung erteilt haben, dann können wir es ruhig beschliessen.

Präsident: Ich würde es für eine ruhigere Bereinigung halten, wenn es von hier aus genehmigt werden kann. Es ist für die Vorsteher keine angenehme Sache, die Sache noch einmal zur Sprache zu bringen. Die Meinung war ja, dass es für 1937 schon gemacht werden sollte. Es ist der Antrag ergangen, dass ~~MMMM~~ die Wirkung erst für 1938 Geltung haben soll. Stimmen wir ab:

1. Wer dafür ist, dass das Gesetz dahin abgeändert werde, dass die Rückerstreckung für 1937 aufgelassen würde, soll dies durch Handerheben kundtun. Dafür stimmen die Abg. Dr. Schädker und Vogt Bas.

2. Wer dafür ist, dass es den Gemeinden überlassen bleiben soll, die Gehalte für 1937 nach Belieben auszubezahlen, der tue dies kund durch Handerheben. Dafür stimmt Abg. Basil Vogt.

3. Wer dafür ist, dass das Gesetz in der vorgelegten Form angenommen werde, wolle dies mit Handerheben kundtun. Dafür sind 5 Stimmen.

Präsident: Wir haben aus dem besonderen Grunde, dass die anwesenden Vorsteher nicht gestimmt haben, das absolute Mehr nicht aufgebracht und ich möchte ersuchen, dass die Herren Vorsteher ~~ja~~ stimmen. Es ist eine Amtssache, die trennbar ist von Ihrer Person. Ich wiederhole die Abstimmung. Das Gesetz wird dann in dieser Abstimmung mehrheitlich in der vorliegenden Form angenommen.

3. Gesetz betr. das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten, Staatsangestellten und Lehrpersonen.

Präsident: Vorgängig dieses Gesetzes ist es notwendig, dass die Frage einer Verfassungsänderung erörtert werde. Es ist in diesem Gesetze der Posten eine allenfalls ständig amtierenden Regierungschefstellvertreters enthalten, der bisan in der Verfassung nur als ein stellvertretender Beamter mit Taggelder festgelegt war. Nachdem durch die Entwicklung der letzten Jahre dieser Posten für den Moment als dauernd erscheint, ist es notwendig, die Verfassung abzuändern.

Er verliest sodann die Vorlage des Verfassungsgesetzes.

Präsident: Ich erachte die Angelegenheit als eine Amtssache und nicht als eine persönlich Sache meinerseits. Sollte es jemand als nicht passend auffassen, dass ich bei der Behandlung zugegen bin

so bitte ich, sich zu äussern. (Es meldet sich niemand)

Die Vorlage wird soñann noch einmal verlesen. Das Gesetz wird in der Abstimmung einstimmig angenommen.

Präsident: So kommen wir nun zur Behandlung des Gehaltsgesetzes.

Der Landtag ha sich wiederholt mit dieser sozialen Angelegenheit sowohl der Arbeiterschaft, wie der Beamtenschaft befasst. Mit Rücksicht auf die günstige Entwicklung des Landes und die steigern- den Lebenskosten hat der Landtag eine Besserstellung der Arbeiterschaft durch soziale Versicherungen bewirkt so durch die Krankenkasse und auch durch die Höherfestsetzung der Arbeitslöhne ein Entgegenkommen getätigt. Die heute zuñ regelnde Frage ist durch Jahre hindurch schwebend gewesen, indem das seinerzeitige Gesetz sistiert worden ist. Das alte Gesetz aufzugreifen und in Kraft zu setzen, war nicht tunlich. Die Verhältnisse wurden nun in der Vorlage neu geregelt. Die Verbesprechungen im Konferenzzimmer haben ein befriedigendes Ergebnis dahin gezeitigt, dass der Landtag im allgemeinen der Auffassung ist, dass dieses Entgegenkommen, das durchschnittlich eine Besserstellung für Beamte und Angestellte bedeutet, zum Gesetze erhoben werde. Die erste Lesung ist in der Konferenz geschehen.

Es wird die zweite Lesung des Gesetzes vorgenommen.

Präsident: Ist noch jemand, der zu einem Artikel oder zum Gesetze selbst Stellungñ nehmen möchte.

Dr. Schädler: Der Art. 8 hat wegen seiner weiten Fassung einige Bedenken. in der Richtung ausgelöst, dass schon eine politische Gesinnung oder Einstellung Veranlassung zur Anwendung dieses Artikels sein könnte. Diese Bedenken wurden schon bei der Vorbesprechung im Konferenzzimmer geäussert. Um diesem entgentreten zu können, würde ich den Regierungsvertreter ersuchen, eine protokollarische Interpretation dieses Artikels zu geben, wie ich sie schriftlich hier niedergelegt habe und die lautet: " Staatsbeamte, Angestellte und Lehrpersonen sollen wegen ihrer politischen Ueberzeugung und Einstellung, sowie ihrer Betätigung dieser politischen Ueberzeugung nicht gemassregelt und anderen Beamten, Angestellten und Lehrpersonen gegenüber nicht benach eiligt werden, es wäre denn, dass ein Beamter, Angestellter oder Lehrer sich einer ausgesprochen staatsfeindlichen politischen Tätigkeit schuldig machen würde." 229

Präsident: Das, was in der Konferenz besprochen worden ist, ist etwas verschärft. Es ist besprochen worden, es dürfe sich der **Beamte** in seinen Handlungen gegen die Vorgesetzten nicht verletzend benehmen. Seine Gesinnung soll ihm überlassen bleiben. Ich halte diese Fassung für unvereinbar. Es könnte einer das betreiben, was absolut unvereinbar ist mit der Zusammenarbeit der Aemter. Der Beamte darf sich nicht in ungehöriger Weise in seiner Beamtung gegen seine Oberbehörde verfehlen.

Beck Wend.: Ich möchte den Antrag von Dr. Schädler unterstützen. Eine Interpretation des Art. 8 ist unbedingt notwendig, sofern dem vorliegenden Besoldungsgesetze wahrer demokratischer Geist zugrundegelegt werden soll. Keine Regierung wird sich gefallen lassen, dass sie von Beamten in ungehöriger Weise angefleht wird. Wie jedem, so bleibt auch der Regierung ~~immer~~ das Recht an das Landgericht offen.

Präsident: Bei der Besprechung wurde von einem ungehörigen Betragen des Beamten gesprochen, das ist nun zu einem staatsfeindlichen Betragen ausgearbeitet worden. Jede Richtung, die die Verantwortung tragen muss, muss eine so weitgehende Sache ablehnen. Wer entscheidet dann über die Staatsgefährlichkeit des Beamten. Ein Beamter kann persönliche Grobheiten machen. Eine gewisse Sanktion für pflichtschuldiges Verhalten und ein absolut nicht gegen die Arbeit der Regierung gerichtetes Verhalten muss im Gesetze gewährleistet werden. Soweit würde ich nicht gehen.

Dr. Schädler: Wir würden die Beamten politisch vollständig rechtlos machen, wenn wir nicht eine genaue Umschreibung dieses Artikels herbeiführen. Der Artikel ist wortgetreu aus dem St. Gallischen übernommen worden. Ein Anfrage bei den zuständigen Behörden in St. Gallen hat ~~erhalten~~ die genaue Interpretation dieses Artikels im Kt. St. Gallen ergeben. (Dr. Schädler verliest die schriftliche Antwort)

Präsident: Man hat festgestellt, dass das Vorgehen gegen die Absichten der Regierung ein solches Vorgehen darstellen würde. Es kann nichts staatsgefährliches sein, aber es kann die planmässigen Arbeiten der Regierung verunmöglichen. Das Gericht müsste umschreiben, was staatsgefährlich ist.

Reg. Chef: Ich hätte grundsätzlich gar keine Bedenken, dieser Interpreta-

tion zuzustimmen. Wenn einer gegen Art. 4 sich verstösst, kann man ihn massregeln. Wegen politischer Ueberzeugung oder Einstellung haben wir nie einen Beamten gemassregelt und werden wir keinen massregeln. Wir hätten hiezu reichlich Gelegenheit gehabt, haben es aber nie getan. Aber der Wortlaut der Interpretation geht zu weit. Es darf unter keinen Umständen das Wort "staatsfeindlich" heissen. Darunter versteht man einen Kommunisten, Anarchisten & Nihilisten. Solche Leute schaltet man heute von jeder Mitarbeit im öffentlichen Leben aus. Ich könnte höchstens die Zustimmung geben zu dem Worte "staats-schädigend", dann lasse ich mir unter Vorbehalt einer nochmaligen Einsicht in die schriftliche Interpretation diese gefallen.

Dr. Schädler: Ich gebe mich damit zufrieden, wenn anstatt des Wortes staatsfeindlich das Wort staats-schädigend gesetzt wird.

Reg. Chef: Dann hat aber auch der Reg. Chef & Stellvertreter das Recht zu ~~bestimmen~~ bestimmen. Der Landtag ist in der Abstimmung über diesen Antrag Dr. Schädler's einstimmig mit dieser authentischen Erklärung und dieser Interpretation der bezgl. Fassung des Art. 8, die sich lediglich auf die Worte "... oder sonstigen mit der Ausübung des Amtes oder Dienstes unvereinbaren Verhaltes" bezieht, ~~einverstanden~~ einverstanden.

Sodann schreitet der Landtag zur Lesung des Gesetzes betr. die Versicherungskasse.

In Art. 4 stellt Abg. Beck Wend. den Antrag, dass das Wort "kann" durch das Wort "hat" zu ersetzen sei, so dass ein Beamter mit dem erfüllten 65 Lebensjahre aus dem Staatsdienste auszutreten hat und nicht, dass er nur kann.

Elkuch verweist auf den Widerspruch in Art. 12 b und Abs. 2 des Art. 14 der Satzungen. Eine entsprechende textliche Bereinigung wird vorgenommen.

Nach der zweiten Lesung stellt Abg. Büchel den Antrag, eine weitere Redaktion des Gesetzes im Konferenzzimmer vorzunehmen, da noch verschiedene Abklärungen notwendig seien so bezgl. der Pensionierung des Regierungschef und Regierungschefstellvertreters etc.

Dem Antrage wird stattgegeben und der Landtag zieht sich wieder ins Konferenzzimmer zurück.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung im Landtagssaale

nachmittags 5 Uhr.

Präsident: Die beiden Gesetze betr. Versicherung und Gehalt der Beamten sind in wiederholten Konferenzsitzungen durchberaten und besprochen worden. Wir sind nun bei der 3. Lesung angelangt. Dieselbe wird vorgenommen.

1. Gehaltsgesetz.

In Art. 2 beantragt Reg. Chef die verfassungsmässige Eidesformel aufzunehmen.

In Art. 10 beantragt Abg. Vogt Basil, vor das Wort Unfallprämien das Wort " die " zu setzen, was gemacht wird.

Dr. Schädler wünscht Aufschluss über den Abs. 2 des Art. 19, was unter aussergewöhnlich langer Dienstzeit verstanden werde,

Präsident klärt auf, dass darunter nur ganz ältere Beamte zu verstehen seien, womit sich Dr. Schädler zufrieden gibt.

Nachdem keine weiteren Aufklärungen gewünscht werden, schreitet der Präsident zur Abstimmung über das Gehaltsgesetz, das einstimmig angenommen wird.

2. Versicherungsgesetz.

In Art. 11 bemerkt Präsident, dass letzter Abs. des Art. 11 der Satzungen dahin zu verstehen sei, dass die Ganzwaisen natürlich auch nur bis zum 18. Lebensjahre die Renten erhalten.

Sodann erfolgt die Abstimmung über das Versicherungsgesetz, die einstimmig für die Annahme des Gesetzes erfolgt.

Präsident dankt sodann den Herren Abgeordneten für diese Erledigung dieser zwei Gesetze. Damit sei das bisherige ungewisse Verhältnis einer gesetzlichen Regelung zugeführt.

Schluss der Sitzung 1/6 Uhr.

*Amund
Friedr. Hemmlein
Hofstr. Joh. Gg.*